jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2020/6/24 Ro 2018/17/0003

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.06.2020

Index

32/04 Steuern vom Umsatz
34 Monopole

Norm

GSpG 1989 §17
GSpG 1989 §28
GSpG 1989 §57
UStG 1994 §4 Abs5

Rechtssatz

Eine Besteuerung nach den Jahresbruttospieleinnahmen ist im GSpG neben der Spielbankabgabe nur bei der Konzessionsabgabe, der Glücksspielabgabe und der Umsatzsteuer vorgesehen. Bei den letztgenannten drei Abgaben beschränkt sich dies auf Ausspielungen in Form elektronischer Lotterien. Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs und der im Wesentlichen identen Begriffsbestimmung der Jahresbruttospieleinnahmen ist davon auszugehen, dass in Bezug auf elektronische Lotterien eine idente Bemessungsgrundlage geschaffen werden sollte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RO2018170003.J03

Im RIS seit

04.11.2020

Zuletzt aktualisiert am

04.11.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at